



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

1 - 302
15. März 2012
Sicherheit

Motion Brückenspringen

Der Gemeinderat beantragt, die Motion abzulehnen.

FDP (Sandra Fuhrer)

Eingereicht am: 15. September 2011

Weitere Unterschriften: 8

M 143/2011 SICH

„Brückenspringen“

„Der Gemeinderat wird beauftragt, das Springen von der Dr. Schneider-Brücke zu verbieten und dieses Verbot mit entsprechenden Mitteln auch durchzusetzen.“

In den letzten Jahren hat die Anzahl Jugendlicher, die von der Dr. Schneider-Brücke in die Aare springen, massiv zugenommen. Dies stellt eine erhebliche Gefahr für die Jugendlichen selbst, für den Verkehr auf der Brücke sowie für den Bootsverkehr auf der Aare dar.

Allein in diesem Jahr haben sich bereits zwei Unfälle ereignet, einer davon mit tödlichem Ausgang. Ebenfalls in diesem Jahr ist ein Mann von einer Rheinbrücke versehentlich auf ein darunter fahrendes Boot gesprungen und hat sich und eine Bootsinsassin mittelschwer verletzt.

Bereits ein Sprung aus 5 m Höhe resultiert in einer Aufprallgeschwindigkeit von ca. 35 km/h. Ein Zusammenstoss mit einem im Wasser schwimmenden Gegenstand wie Treibgut, Holz, Seile oder auch nur einer Plastiktüte kann bereits zu einer schlimmen Verletzung führen.

An warmen Sommertagen bilden sich auf der Dr. Schneider-Brücke mittlerweile grosse Ansammlungen von Jugendlichen. Die Brückenspringer selbst, aber auch ihre auf dem Trottoir und der Strasse verstreuten Velos beeinträchtigen den Verkehr auf der Brücke erheblich.

An anderen Orten, wie z.B. bei den Rheinbrücken in der Region Basel, ist das Springen aus Sicherheitsgründen bereits seit längerem verboten.“

Antwort des Gemeinderates

1. Einleitung

Der Gemeinderat ist mit den Feststellungen der Motionärin über das Brückenspringen auf der Dr. Schneider-Brücke, dessen Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum und die Beurteilung der Gefahr für die Brückenspringer grundsätzlich einverstanden. Der Gemeinderat gewichtet jedoch die Selbstverantwortung, welche die Jugendlichen mit ihren Sprüngen für ihre Gesundheit tragen müssen, anders als die Motionärin.

Der durch die Motionärin dargestellte Sachverhalt ist zu ergänzen: Am Samstag, 6. August 2011 stellten mehrere Personen unter Leitung eines 33-jährigen Mannes ein ca. 7 m hohes, mehrstöckiges Baugerüst auf, um dieses im Rahmen einer Veranstaltung (Legenden springen) als Turm für Sprünge in den Nidau-Büren-Kanal zu benutzen. Eine Bewilligung seitens der Bau- und Verkehrspolizei sowie des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes war nicht eingeholt worden. Die Verwaltungspolizei der Stadt Nidau und die Kantonspolizei intervenierten gleichentags, untersagten die Durchführung der Veranstaltung und sorgten für den sofortigen Abbruch des Baugerüsts.

2. Rechtliche Grundlagen und Massnahmen

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (SR 311.0, StGB) und das kantonale Nebenstrafrecht enthalten keinen Strafbestand, welcher das Springen in öffentliche Gewässer selbst verbietet. Strafrechtlich relevant ist das Springen erst, wenn eine bestimmte Folge eintritt (beispielsweise: Art. 237 StGB, Störung des öffentlichen Verkehrs; Art. 117 StGB, fahrlässige Tötung; Art. 125 StGB, fahrlässige Körperverletzung; Art. 129 StGB, Gefährdung des Lebens).

Der Gemeinderat vertritt aus grundsätzlichen Überlegungen die Auffassung, dass die Selbstverantwortung der Springer oder deren erziehungsberechtigten Personen für ihre eigene Gesundheit und für diejenige Dritter einer Reglementierung durch Errichtung eines Verbots in einem kommunalen Reglement vorgehen muss.

Für die Benutzung der Fahrbahnen und der Trottoirs auf der Dr. Schneider-Brücke bestehen gesetzliche Einschränkungen. Fahrbahn und Trottoir sind Teil einer öffentlichen Gemeindestrasse (Strassengesetz des Kantons Bern vom 4. Juni 2008, BSG 732.11; Art. 4, 5, 8 SG). Sie dürfen durch den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr sowie durch die Fussgänger im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ohne besondere Erlaubnis benutzt werden (Art. 65 SG). Nicht Bestandteil dieser Zweckbestimmung ist die Benutzung des Trottoirs für die Errichtung einer provisorischen Plattform zur Durchführung von Sprüngen in den Nidau-Büren-Kanal, wie sie am Samstag, 6. August 2011, errichtet wurde. Eine solche über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse stellt einen bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch dar (Art. 68 Abs. 1 SG; Polizeireglement Einwohnergemeinde Nidau vom 9. Juni 1985; Art. 23, 25, 32 Abs. 1 PolR).

Der Bau eines provisorischen Sprungturms auf dem Trottoir war und ist im vorliegenden Fall nicht bewilligungsfähig. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Polizeireglements sind strafbar (Art. 80 PolR). Angedroht ist Busse bis zu CHF 1'000.00.

3. Vorgesehene Massnahmen

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Verwaltungspolizei anzuweisen, in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Störungen des Strassenverkehrs und des Fussgängerverkehrs auf der Dr. Schneider-Brücke durch Brückenspringer zu unterbinden. Der Standort soll bei der Kantonspolizei als Schwerpunkt aufgenommen und damit während den Sommermonaten regelmässig kontrolliert werden. Im Übrigen stellt der Gemeinderat auf die Selbstverantwortung der Personen ab, die in ein öffentliches Gewässer springen.

Beschluss

Der Gemeinderat beantragt, die Motion abzulehnen.

2560 Nidau, 14. Februar 2012 rz

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Kneubühler

Stephan Ochsenbein